

Zusätzliche Montagebedingungen

Geltung/Vertragsbestandteile

1. Die nachfolgenden Montagebedingungen sind Vertragsbestandteil aller Verträge der PUK Group GmbH & Co. KG (nachstehend Auftragnehmerin) mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit diese Verträge neben der Lieferung von Material auch dessen Montage umfassen.
2. Ergänzend und nachrangig zu diesen Montagebedingungen gelten die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Auftragnehmerin sowie die VOB/B in der aktuellen Fassung.
3. Etwas Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Auftragnehmerin hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
4. Mündliche Zusagen der Auftragnehmerin vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

Leistungsumfang bei Festpreis-Montagen

(Leistungen nach Einheitspreis)

1. Mit dem Einheitspreis abgegolten sind:
 - Einmalige An- und Abreise einschließlich Fahrzeit, Fahrgeld und Auslösung.
 - Vorhalten der Montagewerkzeuge und geeigneter Rüstung für Montagehöhen bis 4 m über einer Montageebene einschließlich deren An- und Abtransport.
 - Montage katalogmäßiger Materialien mit unveränderter Ausführung bei frei zugänglichem Montageort und Montagehöhen bis 4 m über einer Montageebene (Fußboden, befahrbare, feste Bühne etc.).
 - Materialtransport auf der Baustelle bis zu 100 m Entfernung ab Lagerplatz bzw. Abladestelle bis zum Verwendungsort. Der Transport auf andere Höhen wie Stockwerke, Bühnen etc. ist nur dann eingeschlossen, wenn Lastenaufzug oder Kran zur kostenlosen und jederzeitigen Benutzung zur Verfügung stehen.
2. Alle darüber hinausgehenden Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, dabei folgende Leistungen nach Zeitaufwand zu berechnen:
 - Von der Bauleitung angeordnete außervertragliche Arbeiten.
 - Montagemehraufwand wegen Abweichens der tatsächlichen Verhältnisse auf der Baustelle von den Grundlagen des Angebotes.
 - Materialtransport auf der Baustelle bei Überschreiten der in 1. genannten zumutbaren Grenzen.
 - Demontieren und Wiedermontieren von bereits ordnungsgemäß montiertem Material.
 - Abändern des katalogmäßigen Materials während der Montage.
 - Mehraufwand durch nachträgliche Montagearbeiten mit Arbeitsplatzwechsel in einem Bauabschnitt, in dem die Arbeiten der Auftragnehmerin bereits beendet sind.
 - Freilegen von Schlitzen an vorhandenen Hohlprofilen.
 - Bauseitig bedingte Wartezeiten, die nicht von der Auftragnehmerin verschuldet sind.
 - Baubesprechungen mit dem bauleitenden Monteur der Auftragnehmerin und Erstellen von Materialauszügen bei Anlagen oder Anlagenteilen, für die der Auftragnehmerin keine verbindlichen Montagezeichnungen bei Montagebeginn vorliegen oder bei denen die Trassenführung jeweils in Besprechungen festgelegt wird.
 - Fahrzeiten für die Ab- und Wiederanreise der Monteure bei bauseitig bedingter Montageunterbrechung.

Leistungsumfang bei Baulohnmontagen

(Stundenlohnarbeiten)

1. Mit dem Stundenlohn abgegolten ist das Vorhalten der Montagewerkzeuge und geeigneter Rüstung für Montagehöhen bis 4 m über einer Montageebene
2. Bei der Ermittlung der zu berechnenden Stunden wird der Zeitbedarf für folgende Leistungen einbezogen:
 - Versenden des Montagewerkzeuges einschließlich der Rüstungsteile zur Baustelle.
 - Fahrzeit für die An- und Abreisen des Montagepersonals und des bauleitenden Monteurs.
 - Abladen des Lieferfahrzeuges, Materialtransport auf der Baustelle, Aufbau der Rüstung.
 - Baubesprechung mit dem bauleitenden Monteur der Auftragnehmerin und das Erstellen von Materialauszügen.
 - Montage des Materials nach Auftraggeberzeichnungen bzw. Auftraggeberangaben einschließlich aller angeordneten Abänderungen.
 - Rückführung der Montagewerkzeuge, des Rüstzeuges und des überzähligen Materials.
3. Eigenaufwand der Auftragnehmerin (z.B. Material einschließlich Fracht, An- und Abtransport der bereitgestellten Rüstung, Reisekosten des Montagepersonals), welcher dieser bei Ausführung des Auftrags entsteht, wird dem Auftraggeber zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Montagezeit

1. Die Montage wird während der für die Auftragnehmerin tariflich geltenden Arbeitszeit ausgeführt.
2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, für vom Auftraggeber veranlasste Überstunden, Feiertags-, Nacht- und Wochenendarbeit Zuschläge in Höhe der tariflich und gesetzlich bedingten Mehrkosten zu berechnen.
3. Besteht seitens der Monteure ein tariflicher Anspruch auf Schmutzzulage, Höhenzulage etc. infolge der Gegebenheiten auf der Baustelle, so ist die Auftragnehmerin bei Stundenlohnarbeiten berechtigt, entsprechende Zuschläge zu berechnen.
4. Verlängert sich die Ausführung aus Gründen, die die Auftragnehmerin nicht zu vertreten hat und die nicht aus ihrem Leistungsbereich stammen, hat sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Mehrkosten.

Leistungen des Auftraggebers

Mit der Auftragserteilung sichert der Auftraggeber die nachstehenden, für die Auftragnehmerin kostenlosen Leistungen zu:

- Vorhaltung einer für Anweisungen (einschließlich Stundenlohnarbeiten, Nachträge und technische Festlegungen) und Aufmaße bevollmächtigten deutschsprachigen Bauleitung vor Ort
- Ausreichende Beleuchtung in Gängen und Arbeitsräumen.
- Trockene Arbeitsräume, Temperatur im Innenbereich min. 12 °C.
- Baustrom für Platzbeleuchtung und Elektrowerkzeuge, Stromanschlüsse 380/220 V in max. 50 m Entfernung vom jeweiligen Arbeitsplatz.
- Unfallsichere Rüstungen für Montage in einer Höhe von über 4,00 m über Montageebene.
- Die jeweilige Montageebene unter den einzelnen Montagepunkten ist frei von allen Materialien und mit einem Fahrgerüst befahrbar.
- Abschluss aller bauseitigen Vorleistungen und insbes. sämtlicher Maurer- und Stemmarbeiten.
- Abschließbarer, beleuchteter Raum zur Lagerung von Werkzeugen und Kleinmaterialien.
- Ausreichender Platz für Baubaracken und Materialeinlagerung bei Großbaustellen.
- Angemessene Umkleiemöglichkeit, Waschwasser und sanitäre Einrichtung.
- Schutz der von der Auftragnehmerin ausgeführten Leistungen, soweit diese vor Abnahme Dritten zugänglich gemacht werden.
- ggf. erforderliche Baufeinreinigung.

Abnahme und Aufmaß

1. Der Auftraggeber hat Montagearbeiten gemeinsam mit der Auftragnehmerin aufzumessen und – ggf. im Wege der Teilabnahme – abzunehmen, bevor diese durch nachfolgende Leistungen verdeckt oder von nachfolgenden Gewerken in Benutzung genommen werden. Andernfalls gilt die Abnahme dieser Leistung nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung bzw. der Verdeckung als erfolgt.
2. Sollte von Seiten des Auftraggebers trotz Terminabsprache kein Beauftragter zur Erstellung des Aufmaßes anwesend sein oder werden Montageleistungen der Auftragnehmerin verdeckt, ohne dass der Auftraggeber die Auftragnehmerin hierüber informiert und Gelegenheit zur Erstellung eines gemeinsamen Aufmaßes gegeben hat, ist die Auftragnehmerin berechtigt, nach einem von ihr erstellten Aufmaß abzurechnen.
3. Die Auftragnehmerin ist in diesem Fall bei durch Folgearbeiten verdeckten Leistungen berechtigt, die Mengen auch gemäß Planunterlagen mit einem Sicherheitszuschlag von 10 % abzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis geringerer Mengen vorbehalten. Die Kosten für eine vom Auftraggeber gewünschte nochmalige Anreise zur Überprüfung des Aufmaßes oder der Abnahme sind vom Auftraggeber zu tragen.
4. Die Auftragnehmerin ist bei nicht von ihr zu vertretender Bauunterbrechung berechtigt, für bereits angeliefertes Material nach ihrer Wahl Teilabnahme und Teilvergütung (Materialkosten ohne Montagekosten) oder die Überlassung eines verschließbaren Lagerraumes zu verlangen. Andernfalls darf die Auftragnehmerin das Material wieder zu Lasten des Auftraggebers zurücktransportieren und (nach Ende der Unterbrechung) neu anliefern lassen. Dies gilt auch, wenn termingerecht geliefertes Material nicht montiert werden kann, weil bauseitige Vorleistungen fehlen.

Nachunternehmereinsatz

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihre Leistungen durch qualifizierte Nachunternehmer zu erbringen.

Stand: März 2016